



## **Departmentordnung**

### **für das Juristische Seminar der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (SemO)**

#### **I. Abschnitt: Allgemeines**

##### **§ 1 Beteiligte, Name**

(1) In der Juristischen Fakultät wurde vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München mit Wirkung zum 01.01.2002 eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Einrichtung führt den Namen Juristisches Seminar. <sup>2</sup>Im Folgenden wird die Bezeichnung „Department“ verwendet.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet insbesondere der Zweckbestimmung des Departments und der Zuständigkeiten des Leitungskollegiums und der Geschäftsstelle kann das Department nachgeordnete unselbständige fachliche Einheiten und Betriebseinheiten bilden. <sup>2</sup>Die Bildung, Änderung oder Auflösung solcher Einheiten ist der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen.

##### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup>Im Department soll durch die Zusammenfassung personeller, finanzieller und räumlicher Ressourcen verwandter Fächer innerhalb einer Fakultät unter zentraler Geschäftsführung ein effektiver und flexibler Einsatz ermöglicht werden. <sup>2</sup>Aufgabe des Departments ist die Entscheidung über die Verwendung der ihm zugewiesenen Ressourcen sowie deren Verwaltung. <sup>3</sup>Die Verteilung der durch die Hochschulleitung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG) zugewiesenen verfügbaren Ressourcen auf die dem Department zugeordneten Professuren erfolgt durch die Leitung des Departments nach Belastung und Leistung; die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre erforderliche Ausstattung (Grundausstattung) wird gewährleistet. <sup>4</sup>Die fachlichen Kompetenzen in Forschung und Lehre werden unmittelbar nicht berührt.

##### **§ 3 Angehörige**

(1) Dem Department gehören an:

1. die Professorinnen und Professoren der im Department vertretenen Fächer (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG),
2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchPG),
3. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchPG),
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayHSchPG),

5. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Lehrbeauftragten sowie die sonstigen am Department nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG),
6. die am Department tätigen nichtwissenschaftlichen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG),
7. die Studierenden (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG).

(2) Eine Mitgliedschaft in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

## II. Abschnitt: Leitung

### § 4 Leitung des Departments

(1) <sup>1</sup>Das Department wird durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet. <sup>2</sup>Das Leitungskollegium wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch die Hochschulleitung bestellt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 BayHSchG). <sup>3</sup>Das Department unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan Empfehlungen.

(2) <sup>1</sup>Dem Leitungskollegium gehören an:

1. alle dem Department angehörenden Professorinnen und Professoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Department angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

<sup>2</sup>Das Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 2 wird von der Versammlung aller dem Department angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt; Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. <sup>3</sup>Ist die Frauenbeauftragte bereits Mitglied des Leitungskollegiums gemäß Satz 1 Nr. 1 oder 2, ist an ihrer Statt ihre ständige Vertreterin stimmberechtigtes Mitglied im Leitungskollegium.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Mitglieds gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beträgt zwei Jahre; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet dieses Mitglied vorzeitig aus dem Leitungskollegium aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. <sup>4</sup>Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium leitet das Department nach Maßgabe der Gesetze und dieser Ordnung. <sup>2</sup>Es nimmt die dem Department obliegenden Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung des Haushaltsplans,
2. die Entscheidung über die Verwendung der dem Department zugewiesenen Ressourcen (insbesondere Stellen, Mittel und Räume) gemäß § 8 Abs. 1,
3. Anträge an die Zentrale Universitätsverwaltung für die Besetzung der dem Department zugeordneten Stellen, soweit diese Aufgabe nicht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 übertragen wurde; die Letztzuständigkeit der Dekanin oder des Dekans hinsichtlich der Anträge für die Besetzung von Lebenszeitbeamtenstellen im wissenschaftlichen Bereich bleibt unberührt.
4. Anträge auf Umstrukturierung und Umbenennung des Departments,
5. Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen der Departmentordnung (§ 13),
6. die Besetzung der Evaluierungskommission (§ 11 Abs. 1 Satz 3),
7. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Fakultät bei Vertretungen von Professuren (Art. 18 Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG) und bei Vakanz von dem Department zugewiesenen Stellen,

8. alle Vorschläge, die die am Department vertretenen Fächer betreffen und über die der Fakultätsrat zu entscheiden hat.

<sup>4</sup>Für Beschlüsse gemäß Satz 3 Nrn. 4 und 5 ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Leitungskollegiums erforderlich.

(5) Das Leitungskollegium kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse einsetzen.

(6) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium stellt sicher, dass die dem Department zugeordneten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen. <sup>2</sup>Es trägt im Rahmen der Gesamtausstattung des Departments dafür Sorge, dass die Mitglieder und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. <sup>3</sup>Es soll die dem Department angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden über wesentliche Angelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten.

(7) Innerhalb des Leitungskollegiums haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten; die mit der Funktion der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors verbundenen Aufgaben und Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

(8) <sup>1</sup>Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht Mitglied des Leitungskollegiums ist, ist sie oder er zu den Sitzungen des Leitungskollegiums unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungskollegiums teil.

(9) Das Leitungskollegium kann für die gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Amtszeit weitere Angehörige des Departments bestellen, die als ständige Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungskollegiums teilnehmen.

(10) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium kann beschließen, dass an bestimmten Sitzungen oder Teilen von Sitzungen des Leitungskollegiums Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können. <sup>2</sup>Das Leitungskollegium hat bei der Entscheidung über die Teilnahme von Gästen darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange Dritter, etwa bei der Behandlung von Personalsachen, wirksam gewahrt werden.

## **§ 5 Direktorin, Direktor**

(1) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Vorsitzende des Leitungskollegiums. <sup>2</sup>Sie oder er sowie die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor werden von den Mitgliedern des Leitungskollegiums aus dem Kreis der dem Leitungskollegium angehörenden Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl ist der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber führen bis zu einer erfolgreichen Neu- oder Wiederwahl die Geschäfte kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte des Departments und vollzieht die Beschlüsse des Leitungskollegiums. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt das Department gegenüber den Organen der Universität.

(3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Department angehörenden Beschäftigten mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Die Weisungsbefugnis kann innerhalb des Departments auch einer anderen Person übertragen werden, soweit sie das wissenschaftliche Personal betrifft jedoch nur einer oder einem Angehörigen dieser Gruppe; Satz 1 bleibt unberührt. <sup>3</sup>In Konfliktfällen entscheidet das Lei-

tungskollegium; bis zu seiner Entscheidung gilt die Weisung der Direktorin oder des Direktors.

(4) <sup>1</sup>Durch die Übertragung der Anordnungsbefugnis der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Direktorin oder der Direktor Anordnungsbefugte oder Anordnungsbefugter für alle Haushaltsmittel des Departments. <sup>2</sup>Die Anordnungsbefugnis soll innerhalb des Departments der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann die Anordnungsbefugnis einem weiteren Mitglied des Leitungskollegiums übertragen werden, für Teilbereiche in begründeten Einzelfällen auch weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern innerhalb der Geschäftsstelle. <sup>4</sup>Die Direktorin oder der Direktor nimmt Stellung zu Anträgen auf Sondermittel und zusätzliche Stellen an die Zentrale Universitätsverwaltung.

(5) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Direktorin oder der Direktor im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Leitungskollegiums treffen; hiervon ist das Leitungskollegium unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Dieses kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Ist die Direktorin oder der Direktor verhindert, gehen ihre oder seine Aufgaben und Rechte auf ihre/seine Stellvertreterin oder ihren/seinen Stellvertreter über, ist auch diese oder dieser verhindert, so an die dienstälteste Professorin oder den dienstältesten Professor, die oder der Mitglied des Leitungskollegiums ist.

### III. Abschnitt: Geschäftsgang

#### § 6 Geschäftsgang

<sup>1</sup>Für den Geschäftsgang gelten §§ 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8, 70 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend.

<sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

### IV. Abschnitt: Verwaltung des Departments

#### § 7 Geschäftsstelle

(1) Für die Verwaltung des Departments wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium bestellt eine Leiterin oder einen Leiter der Geschäftsstelle, die oder der der Direktorin oder dem Direktor des Departments unterstellt ist. <sup>2</sup>Die Bestellung ist der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Befugnisse der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle kann das Leitungskollegium in einer Dienstanweisung regeln. <sup>4</sup>Der Geschäftsstelle wird zur Erledigung ihrer Aufgaben weiteres Verwaltungspersonal zugeordnet.

(3) <sup>1</sup>Der Geschäftsstelle obliegt die Verwaltung des Departments. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören – vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Dekanats und der Universitätsverwaltung – insbesondere:

1. die Verwaltung und Überwachung aller dem Department zugewiesenen Ressourcen (insbesondere Stellen, Mittel und Räume) einschließlich der Drittmittel und der Landessondermittel,
2. die Bewirtschaftung der zentralen Mittel des Departments,

3. die zentrale Erfassung in Verwaltungssystemen (z.B. FSV).

(4) <sup>1</sup>Die Verwaltung von Drittmittelprojekten kann mit Ausnahme der Anordnungsbefugnis und der Befugnis zur Führung der Haushaltsüberwachungslisten anderen Angehörigen des Departments übertragen werden. <sup>2</sup>Bei Forschungsverbänden mit eigener Geschäftsstelle (z.B. SFB der DFG) kann dieser auch die Verwaltung des Forschungsverbundes mit Ausnahme der Grundausrüstung sowie die Anordnungsbefugnis für die Drittmittel übertragen werden.

### **§ 8 Leistungs- und belastungsbezogene Verteilung der Ressourcen**

(1) <sup>1</sup>Über die Verteilung der dem Department zugewiesenen und nicht oder nicht mehr gebundenen Ressourcen entscheidet das Leitungskollegium nach Belastung und Leistung; die Zuständigkeiten von Hochschulleitung und Universitätsverwaltung bleiben unberührt. <sup>2</sup>Das Leitungskollegium hat bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass allen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine funktionsgerechte personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung steht, die ihnen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglicht. <sup>3</sup>Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Durchführung von Drittmittelprojekten ermöglicht werden; Art. 21 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG bleibt unberührt. <sup>4</sup>Für die Forschung mit Mitteln Dritter im Rahmen des Art. 8 BayHSchG kann die Grundausrüstung des Departments im Einvernehmen mit der Leitung in Anspruch genommen werden, soweit die eigene Ausstattung hierfür nicht ausreicht und die Erfüllung anderer Aufgaben des Departments dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Über die Kriterien für die leistungs- und belastungsbezogene Mittelverteilung und deren Gewichtung entscheidet das Leitungskollegium bei der Aufstellung des Haushaltsplans. <sup>2</sup>Im Rahmen von Zielvereinbarungen getroffene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 9 Bewirtschaftungsbefugnis**

<sup>1</sup>Mit der Zuteilung der Haushaltsmittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Haushaltsmittel Maßnahmen zu treffen und Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen (Bewirtschaftungsbefugnis). <sup>2</sup>Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO), dem Haushaltsgesetz (HG), den Durchführungsbestimmungen zum HG (DBestHG) und den Haushaltsvollzugsrichtlinien des Staatsministeriums der Finanzen (HvR) sowie den von der Hochschule mit der Mittelzuweisung gesondert getroffenen Regelungen.

### **§ 10 Zuordnung und Besetzung von Stellen**

(1) <sup>1</sup>Über die Zuordnung von Stellen und über Einstellungsanträge entscheidet das Leitungskollegium, über sonstige Personalangelegenheiten die Direktorin oder der Direktor. <sup>2</sup>Ist die Stelle einer Professorin oder einem Professor zugeordnet, erfolgt die Entscheidung über die Einstellung auf Vorschlag der Professorin oder des Professors. <sup>3</sup>Das Leitungskollegium soll die Entscheidungsbefugnis, insbesondere für die Besetzung befristeter Stellen und die Besetzung von Stellen für nichtwissenschaftliches Personal, auf die Direktorin oder den Direktor übertragen. <sup>4</sup>Einstellungsanträge werden grundsätzlich über die Dekanin oder den Dekan bei der Zentralen Universitätsverwaltung eingereicht.

(2) <sup>1</sup>Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die dem Department zugewiesen sind, werden über die Dekanin oder den Dekan, die oder der Stellung nehmen kann, vorgelegt. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 21 Abs. 10 und 11 BayHSchG sowie das Verfahren gemäß Art. 18 BayHSchPG bleiben unberührt.

## V. Abschnitt: Externe Evaluierung

### § 11 Externe Evaluierung

(1) <sup>1</sup>Es findet spätestens alle sieben Jahre eine externe Evaluierung des Departments durch mindestens drei externe Gutachterinnen und Gutachter statt, von denen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem Ausland stammen soll. <sup>2</sup>Alle wichtigen Fachgebiete sollen durch die Gutachterkommission abgedeckt sein. <sup>3</sup>Über die Zusammensetzung der Kommission entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des Leitungskollegiums. <sup>4</sup>Ablauf und Inhalt der Evaluierung folgen einem universitätsweiten Schema, das auch die Gegenstände der Evaluierung im Einzelnen bestimmt. <sup>5</sup>Das Gutachten der Kommission ist bei der Zuordnung von Ressourcen im Rahmen des § 8 zu berücksichtigen und wird der Hochschulleitung vorgelegt. <sup>6</sup>Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht werden (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) sowie die Grundlage für Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung bilden.

(2) Die Kosten der Evaluierung sind aus den dem Department zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

## VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

### § 12 Verwaltungsrichtlinien

<sup>1</sup>Der Verwaltungsvollzug und der Verwaltungsaustausch zwischen den Departments und der Zentralen Universitätsverwaltung richten sich nach gesonderten, verbindlichen Verwaltungsrichtlinien, die von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Ludwig-Maximilians-Universität München erlassen und durch die Zentrale Universitätsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Departments fortgeführt werden. <sup>2</sup>Der Erlass und die Fortführung der Verwaltungsrichtlinien bedürfen des Einvernehmens der Hochschulleitung; die Weisungsungebundenheit der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.

### § 13 Änderungen der Departmentordnung

<sup>1</sup>Über Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen dieser Departmentordnung entscheidet die Leitung des Departments (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5). <sup>2</sup>Die Änderung oder Ergänzung wird mit Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München wirksam.

### § 14 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Departmentordnung tritt gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 11.02.2009 am 11.02.2009 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher geltende Seminarordnung für das Juristische Seminar der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität außer Kraft.